

rendo, aos longos anos de estudo, discussão e dedicação dessa brilhante professora e de seus mestres, em especial o professor de Heidelberg Erik Jayme, para essa causa, a quem também homenageio, por ter igualmente me conduzido nas minhas investigações por caminhos seguros.

Abschließend geht der Beitrag auf die wissenschaftlichen Initiativen der Jahre 2003 bis 2006 für die Durchführung einer siebten Interamerikanischen Konferenz für Internationales Privatrecht (CIDIPVII) ein. Diese hat den internationalen Verbraucherschutz zum Thema. Der Autor gelangt zu dem Schluss, dass heute ein günstiger Zeitpunkt ist, um dieses Thema im Rahmen einer Interamerikanischen Konferenz für Internationales Privatrecht zu behandeln. Dies liegt vor allem in den Schwierigkeiten begründet, denen sich der Mercosul im Moment stellen muss und in den Arbeiten anerkannter interamerikanischer Wissenschaftler, die gewissenhafte Vorschläge für die Kodifikation dieses Themas erarbeitet haben.

DER ALLGEMEINE TEIL DES BRASILIANISCHEN ZIVILGESETZBUCHS: GESCHICHTLICHER HINTERGRUND UND SYSTEMATISCHE ÜBERLEGUNGEN

Me. Lisiane Feiten Wingert Ody¹

Einführung: Thema und Gliederung

Das Thema meines Vortrags^{2,3} ist der Allgemeine Teil des neuen brasilianischen Zivilgesetzbuchs.

Die erste Frage, die man sich stellen muss, lautet: Braucht ein Zivilgesetzbuch einen Allgemeinen Teil? Ist er notwendig? Ist er überflüssig? Oder ist er sogar schädlich? Dieses sind sehr interessante Fragen, die viel mit Methode und juristischer Ausbildung zu tun haben.

Das Thema des Allgemeinen Teils wurde in Brasilien sehr viel diskutiert. Das erste ZGB⁴ Brasiliens trat erst im Jahr 1917 in Kraft, und enthielt einen Allgemeinen Teil.

Wie Sie wissen, hat hier in Deutschland das BGB⁵ ebenfalls einen Allgemeinen Teil – der AT⁶ ist ein Erbe der Pandektistik, der in Europa auch Portugal und Griechenland gefolgt sind.⁷ Aber wir wissen auch, dass andere Länder keinen Allgemeinen Teil haben, wie z. B. Frankreich, die Schweiz und Italien.

Die Kodifikationsbewegung hat die europäische Rechtstradition tiefgreifend verändert: Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und Portugal sind Beispiele für Staaten, die sich eigene Zivilgesetzbücher schufen. Dadurch zerfiel die europäische Rechtseinheit, die bis dahin in Form des *ius commune* bestanden hatte.⁸ Für Brasilien war die Folge, dass sein Recht von vielen verschiedenen europäischen Ländern beeinflusst wurde.

¹ Dozentin (Professora Substituta) und Doktorandin an der Universidade Federal do Rio Grande do Sul (UFRGS) und Stipendiatin der CAPES an der Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in Rahmen der Forschung der Doktorarbeit

² Note der Autorin: Der Text beruht auf einen Vortrag an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, unter der Einladung des Professors Dr. Dr. h. c. Peter-Christian Müller-Graff, auf dem Gebiet des Europäische Gradurtenkollegs Systemtransformation und Wirtschaftsintegration im zusammenwachsenden Europa. Die Vortragsform wurde beibehalten, mit allen Vereinfachungen.

³ Ich freue mich sehr, dass ich die Gelegenheit gehabt habe, in Heidelberg über brasilianisches Recht zu sprechen. Ich bedanke mich herzlich bei Professor Peter-Christian Müller-Graff für die Einladung, bei Professor Thomas Pfeiffer, dafür, dass er mich hier in Deutschland empfangen hat, und bei allen alle Kollegen aus dem Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, die mich unterstützt haben. Ich möchte mich noch beim Max-Planck-Institut für ausländisches u. internationales Privatrecht in Hamburg bedanken, wo ich diesen Vortrag erarbeitet habe, und bei Herrn Jan Peter Schmidt, Referent für Latein Amerika, der mir bei der Vorbereitung dieses Vortrags geholfen hat. Besonders möchte ich mich bei Professor Erik Jayme bedanken, der mich an das deutsche Recht eingeführt hat.

⁴ Zivilgesetzbuch

⁵ bürgerliches Gesetzbuch

⁶ Allgemeiner Teil

⁷ ZIMMERMANN, Reinhard. *The New German Law of Obligations: Historical and Comparative perspectives*. Oxford: Oxford University Press, 2005. s. 5 ff. Über das Thema, siehe: KÖTZ, Hein & ZWEIGERT, Konrad. *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Tübingen: Mohr Siebeck, 1996.

⁸ ZIMMERMANN, Reinhard. *The New German Law of Obligations: Historical and Comparative perspectives*. Oxford: Oxford University Press, 2005. s. 5 ff. Über das Thema, siehe: KÖTZ, Hein & ZWEIGERT, Konrad. *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Tübingen: Mohr Siebeck, 1996.

Ich bin der Meinung, dass das Recht eines Volkes etwas Lebendiges ist. Das Recht zeigt die Art, wie eine Bevölkerung denkt, welche Werte sie hat.

Deshalb halte ich es für wichtig, bevor ich über den Allgemeinen Teil des neuen brasilianischen Zivilgesetzbuchs spreche, ein paar Worte über die brasilianische Rechtsvergangenheit zu sagen, damit Sie das jetzige Gesetz von 2003 besser verstehen können.

Nach dieser kurzen Einführung, möchte ich deutlich machen, dass der Vortrag in vier Teile gegliedert ist:

1) Im ersten Teil werde ich über den geschichtlichen Hintergrund des neuen ZGB Brasiliens sprechen.

2) Im zweiten Teil werde ich systematische Überlegungen zur Frage des Allgemeinen Teils anstellen.

3) Im dritten Teil werde ich über die Struktur des brasilianischen Zivilgesetzbuchs und seines Allgemeinen Teils sprechen.

4) Im vierten Teil werde ich einige inhaltliche Charakteristika des Allgemeinen Teils des neuen brasilianischen Zivilgesetzbuchs erarbeiten.

1 Geschichtlicher Hintergrund des brasilianischen Zivilgesetzbuchs

Brasilien ist ein junges Land. Die Portugiesen haben Brasilien entdeckt und gründeten dort eine Kolonie. Während etwa drei Jahrhunderten war Brasilien kein richtiges Land, sondern nur eine Kolonie, von der aus alle Produkte ins Ausland exportiert wurden.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts floh der portugiesische König vor den Truppen Napoleons nach Brasilien. Zusammen mit ihm kamen viele Familien. In Brasilien hat er dann unter anderem Universitäten und viele wichtige Behörden gegründet.

Aber Brasilien war immer noch eine Kolonie: das portugiesische Recht war anwendbar, und wir hatten keine Verfassung oder andere Gesetze, wie ein Zivilgesetzbuch oder ein Handelsgesetzbuch.

Im Jahr 1822 erlangte Brasilien die Unabhängigkeit, Dom Pedro wurde Kaiser Brasiliens. Leider haben wir nicht so schnell ein eigenes Zivilgesetzbuch bekommen. Im Jahr 1823, das heißt, ein Jahr nach der Erklärung der Unabhängigkeit Brasiliens, setzte der brasilianische Kaiser ein Gesetz in Kraft, wonach alle portugiesischen Gesetze ihre Geltung behielten, solange sie nicht durch brasilianische Gesetze ersetzt worden waren.⁹

In der Verfassung von 1824 wurde dann geregelt, dass *so schnell wie möglich ein ZGB und ein Strafgesetzbuch erarbeitet werden sollten*.¹⁰

Das Strafgesetzbuch wurde im Jahr 1830 angefertigt und veröffentlicht. Arbeiten zu einem Zivilgesetzbuch wurden dagegen nicht begonnen.

⁹ ALVES, José Carlos Moreira. A parte geral do Projeto de Código Civil Brasileiro: subsídios históricos para o novo Código Civil Brasileiro. São Paulo: Editora Saraiva, 2003. s. 3 ff.

¹⁰ Art. 179. A inviolabilidade dos Direitos Crivis, e Políticos dos Cidadãos Brasileiros, que tem por base a liberdade, a segurança individual, e a propriedade, é garantida pela Constituição do Império, pela maneira seguinte. (...) XVIII. Organizar-se-ha quanto antes um Código Civil, e Criminal, fundado nas solidas bases da Justiça, e Equidade. NOGUEIRA, Octaciano. Constituições Brasileiras: 1824. Brasília: Senado Federal e MCT, Centro de Estudos Estratégicos, 2001.

Spätestens in den 1840er Jahren erkannten die brasilianischen Juristen aber, dass eine Refom des Zivilrechts dringend erforderlich war, da die bestehende Rechtslage sehr chaotisch war. Immerhin war 1850 schon das Handelsgesetzbuch in Kraft getreten.¹¹

Im Jahr 1855 wurde dem bekannten Rechtsanwalt aus Rio de Janeiro, Augusto Teixeira de Freitas, die Aufgabe übertragen, ein Zivilgesetzbuch zu erarbeiten.¹²

Teixeira de Freitas ging hierzu in zwei Schritten vor: Zuerst ermittelte er alle in Brasilien geltenden Zivilgesetze und fasste sie zusammen. Diese Zusammenfassung des brasilianischen Zivilrechts wurde 1858 unter dem Namen "Consolidação das Leis Civis" bekannt gemacht und veröffentlicht.¹³ Dieses Buch kann man hier an der Uni-Heidelberg in der Bibliothek des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht finden.

Das Wort "Consolidação" bedeutet Festigung oder Konsolidierung. Diese Consolidação fasste das Zivilrecht des im Jahr 1822 unabhängig gewordenen Brasiliens bis zum Jahr 1857 in systematischer Form zusammen. Diese Arbeit von Teixeira de Freitas wurde in die französische Sprache von R. de la Grasserie übersetzt.

Mit dem zweiten Schritt, der Erarbeitung eines Zivilgesetzbuchs, wurde Teixeira de Freitas im Jahr 1858 vom Justizministerium beauftragt.¹⁴

Teixeira de Freitas wollte zunächst einen „Esboço“ (eine Skizze; einen Entwurf) anfertigen. Der „Esboço“ sollte anderen Juristen die Möglichkeit geben, seinen Entwurf eines Zivilgesetzbuchs zu kritisieren.¹⁵

Wegen seiner ausgefeilten Systematik und seines Reichtums an Lösungen ist der „Esboço“ von Teixeira de Freitas eine der eindrucksvollsten Arbeiten des Zivilrechts des 19. Jahrhunderts. Der „Esboço“ erhielt sehr viel Lob von Juristen aus Lateinamerika, aber auch aus Europa.¹⁶

Als der „Esboço“ mit 4.908 Artikel schon fast fertig war, wollte Teixeira de Freitas seinen ursprünglichen Plan ändern: Er wollte nicht nur ein Zivilgesetzbuch schaffen, sondern das Zivilrecht und das Handelsrecht in einem Gesetz vereinigen. Dieser Plan stieß bei der Regierung jedoch nicht auf Zustimmung. Sein Vertrag wurde deshalb im Jahr 1872 gekündigt, ohne dass der Entwurf fertiggestellt wurde. Übrigens kann man auch den „Esboço“ von Teixeira de Freitas in der Bibliothek des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Uni-Heidelberg finden.

¹¹ ALVES, José Carlos Moreira. A parte geral do Projeto de Código Civil Brasileiro: subsídios históricos para o novo Código Civil Brasileiro. São Paulo: Editora Saraiva, 2003. s. 3 ff.

¹² Über Leben und Werk Teixeira de Freitas, siehe: SCHIPANI, S. Augusto Teixeira de Freitas e il Dinito Latinoamericano: Atas do Congresso Internacional do centenário de Augusto Teixeira de Freitas. Roma, 12/14 de dezembro de 1983. Università degli Studi di Roma. Padova: CEDAM, 1988. Especialmente os artigos de: AMARAL NETO, Francisco dos Santos, VILLELA, João Batista, RESCIGNO, Pietro; REALE, Miguel; ALVES, José Carlos Moreira, e LUIG, Klaus.

¹³ FREITAS, A. Teixeira de. Consolidação das Leis Civis. Brasília: Conselho Editorial do Senado Federal, 2003.

¹⁴ ALVES, José Carlos Moreira. A parte geral do Projeto de Código Civil Brasileiro: subsídios históricos para o novo Código Civil Brasileiro. São Paulo: Editora Saraiva, 2003. s. 3 ff.

¹⁵ FREITAS, A. Teixeira de. Código Civil: Esboço. Rio de Janeiro: Typografia Universal de Laemmert: 1861. Prefácio.

¹⁶ FRADERA, Vera Maria Jacob de. La partie générale du Code Civil. Le droit brésilien d'hier, d'aujourd'hui et de demain. WALD, Arnoldo & JAUFFRET-SPINOSI, Camille (Hrsg.). Paris: Société de législation comparée, 2005.

Nach der Kündigung von Teixeira de Freitas wurde die Aufgabe, das ZGB zu schreiben, dem Senator Nabuco de Araujo übertragen. Er starb jedoch sechs Jahren später, ohne seine Arbeit vollendet zu haben.¹⁷

Daraufhin wurde eine Kommission zur Erstellung des Entwurfs eingesetzt. Am 15. November 1889 wurde jedoch die Monarchie abgeschafft und die Republik ausgerufen. Im Zuge dessen erlosch auch der Vertrag mit der Kommission.

In der neu gegründeten Republik wurde der Auftrag zur Erarbeitung eines Zivilgesetzbuchs dem Rechtsanwalt Coelho Rodrigues übergeben.

Coelho Rodrigues hatte in der Schweiz gearbeitet und studiert, weshalb sein Entwurf stark vom schweizer Recht und vor allem dem Zivilgesetzbuch des Kantons Zürich inspiriert war. Diese Arbeit wurde jedoch leider nicht angenommen. Den Entwurf von Coelho Rodrigues kann man ebenfalls in der Bibliothek des IPR finden.¹⁸

Glücklicherweise wurde dann im Jahr 1899 Clóvis Bevilacqua die Aufgabe übertragen, ein Zivilgesetzbuch zu entwerfen. Schon im darauffolgenden Jahr konnte er seine Arbeit beenden, und der Entwurf wurde in den Kongress eingebracht.¹⁹

Das Gesetzgebungsverfahren erwies sich allerdings als sehr langwierig und kompliziert. Erst nach 16 Jahren wurde das brasilianische ZGB angenommen und konnte zum 1. Januar 1917 in Kraft treten.

Das Zivilgesetzbuch von 1916 war ein typisches Produkt der Mentalität des 19. Jahrhunderts: Es war sehr stark von Individualismus und Liberalismus, von Eigentumsfreiheit und Vertragsfreiheit geprägt, ebenso vom Patriarchalismus – es trug vor allem im Familienrecht sehr konservative Züge – weswegen das Gesetz später kritisiert wurde.²⁰

Pontes de Miranda – ein sehr bedeutender brasilianischer Jurist und Richter am Obersten Gerichtshof – der ein 60 bändiges Werk „Kommentar zum brasilianischen Zivilgesetzbuch“ geschrieben hat – sagte, dass das ZGB, obwohl es von 1916 war, eigentlich eine Kodifikation im Geist des 19. Jahrhunderts darstellte, d. h., das Gesetzbuch war technisch auf hohem Niveau, aber enthielt keine Lösungen für die soziale Fragen Brasiliens.²¹

Die tiefgreifenden geschichtlichen Änderungen des 20. Jahrhunderts haben das Leben der brasilianischen Gesellschaft stark geändert. Die neuen Sitten und Gewohnheiten haben eine neue rechtliche Realität herbeigeführt.

Wo früher eine Großfamilie in eine Fazenda wohnte (Großmutter, Vater, Mutter, Kinder, Haushälterin usw.), wohnen heute manchmal nur die Kinder mit der Mutter, oder nur mit dem Vater, oder manchmal zwei Väter oder zwei Mütter.

¹⁷ ALVES, José Carlos Moreira. A parte geral do Projeto de Código Civil Brasileiro: subsídios históricos para o novo Código Civil Brasileiro. São Paulo: Editora Saraiva, 2003. s. 3 ff.

¹⁸ RODRIGUES, Coelho. Projeto do Código Civil Brasileiro. Brasília: Ministério da Justiça, Memória Jurídica, 1980.

¹⁹ Über die Arbeit an der Erstellung der Kodifikation und deren Inhalt: BEVILACQUA, Clóvis. Código Civil Comentado. Rio de Janeiro: Francisco Alves, 1944.

²⁰ MARQUES, Claudia Lima. Das BGB und das brasilianische Zivilgesetzbuch von 1916. Auf dem Wege zu einem gemeineuropäischen Privatrecht: 100 Jahre BGB und die lusophonen Länder. Symposium in Heidelberg 29.-30.11.1996. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1997.

²¹ MIRANDA, Francisco Cavalcanti Pontes de. Einleitung. Die Zivilgesetze der Gegenwart. Band III. Brasilien Código Civil. Mannheim, Berlin u. Leipzig: J. Benschheimer, 1928.

Ähnliche Änderungen sind im Schuldrecht passiert... alles hat sich schnell verändert.

Weshalb viele brasilianische Juristen die Notwendigkeit sahen, das Zivilrecht grundlegend zu reformieren.²² Zu Beginn der 1960er Jahre wurde hierzu ein Versuch unternommen, der jedoch scheiterte, da die im Jahr 1964 an die Macht gelangte Militärdiktatur die Entwürfe zurückzog.

Im Jahr 1969 wurde eine neue Kommission nominiert. Diese Kommission sollte das Zivilgesetzbuch von 1916 überarbeiten. Mitglieder dieser Kommission waren: Miguel Reale (Präsident), José Carlos Moreira Alves (verantwortlich für den Allgemeinen Teil), Agostinho Alvim (verantwortlich für das Schuldrecht), Sylvio Marcondes (verantwortlich für das Handelsrecht), Ebert Chamoun (verantwortlich für das Sachenrecht), Clóvis do Couto e Silva (verantwortlich für das Familienrecht) und Torquato Castro (verantwortlich für das Erbrecht).

Obwohl die Kommission das ZGB nur überarbeiten sollten, hielt die Kommission es für notwendig, ein ganz neues Zivilgesetzbuch zu erarbeiten. Im Januar 2003, nach etwa 33 Jahren Bearbeitung, trat das neue brasilianische Zivilgesetzbuch in Kraft - durch das Gesetz Nr. 10.406/2002.

2 Die Struktur eines Zivilgesetzbuchs: der Wert eines Allgemeinen Teils

In struktureller Hinsicht sind zwei Punkte des neuen Zivilgesetzbuchs besonders zu erwähnen: Erstens, die Beibehaltung der Trennung von Allgemeinem Teil und Besonderem Teil des ZGB; und zweitens, die Vereinigung des Zivilrechts und des Handelsrechts, wie Teixeira de Freitas es schon in die 19. Jahrhundert gefordert hatte.

Der Allgemeine Teil war in Brasilien aber keineswegs unumstritten. Die Argumente, die gegen ihn vorgebracht wurden, waren: 1) Viele Zivilgesetzbücher haben keinen Allgemeinen Teil und auch in Deutschland, dem Heimatland der Pandektistik, waren viele Juristen gegen einen Allgemeinen Teil; 2) Es gebe im Allgemeinen Teil viele Normen, die nichts zu tun haben mit den anderen Teilen des Gesetzbuchs, da sie gar keine allgemeine Geltung beanspruchen könnten 3) viele Normen, die im Allgemeinen Teil stehen, seien nur im Zusammenspiel mit anderen Normen anwendbar; dies mache die Rechtsanwendung aber sehr komplex; 4) der Allgemeine Teil des Zivilgesetzbuchs sei zu abstrakt.²³

Natürlich gab es in Brasilien aber auch viele Anhänger des Allgemeinen Teils: 1) Ein allgemeiner Teil schaffe eine systematische Einheit und verbinde alle Bücher des Besonderen Teils miteinander; 2) Ein allgemeiner Teil bedeute eine Gesamtheit, eine homogene und logische Einheit, mit allgemeinen Begriffen und Generalklauseln, die ein Rechtssystem flexibel machen. So werde die Aktualisierung des Gesetzes garantiert.²⁴

²² ALVES, José Carlos Moreira. A parte geral do Projeto de Código Civil Brasileiro: subsídios históricos para o novo Código Civil Brasileiro. São Paulo: Editora Saraiva, 2003. s. 3 ff.

²³ ALVES, José Carlos Moreira. A parte geral do Projeto de Código Civil Brasileiro: subsídios históricos para o novo Código Civil Brasileiro. São Paulo: Editora Saraiva, 2003. s. 3 ff.

²⁴ ALVES, José Carlos Moreira. A parte geral do Projeto de Código Civil Brasileiro: subsídios históricos para o novo Código Civil Brasileiro. São Paulo: Editora Saraiva, 2003. s. 3 ff.

Hier in Deutschland wurde die Idee eines Allgemeinen Teils erstmals von Professor Zitelmann grundlegend analysiert, in einem Aufsatz aus dem Jahr 1906.²⁵

Zitelmann sagte, dass man den Allgemeinen Teil aus drei Gesichtspunkten beurteilen müsse: Man müsse fragen, welchen Wert der Allgemeine Teil für die wissenschaftliche Systematik habe, welchen Wert er für die Gesetzgebung und welchen Wert er für den Rechtsunterricht (Rechtsausbildung) besitze.

Für die wissenschaftliche Systematik sei ein Allgemeiner Teil wichtig und essentiell, um das Recht als Einheit und System begreifen zu können. Auf der Ebene der Gesetzgebung hielt Zitelmann einen Allgemeinen Teil dagegen nicht für erforderlich. Aus dem Gesichtspunkt der Lehre stellt sich für ihn das Problem, dass ein Allgemeiner Teil den Studenten schwierig zu vermitteln sei, weil ein Allgemeiner Teil (wie in deutschem BGB und in brasilianischem ZGB) zu abstrakt wäre. Und es gebe so viele verschiedene Themen, dass es besser sei, jedes im Zusammenhang mit einem anderen Teil des Gesetzbuchs abzuhandeln.²⁶

Zum Beispiel: allgemeine Begriffe, wie bewegliche und nicht bewegliche Sachen usw., könnten in der Vorlesung zum Sachenrecht gelehrt werden; Rechtsfähigkeit und Personen könnten im Familien- oder im Erbrecht gelehrt werden.²⁷

Unter dem Nationalsozialismus wurde das Thema in Deutschland noch mehr diskutiert. Das Volksgesetzbuch, das erarbeitet wurde, um das BGB zu ersetzen, sollte keinen Allgemeinen Teil enthalten. Auch prominente Juristen wie Carl Nipperdey und Karl Larenz waren gegen einen Allgemeinen Teil im Gesetz.

Professor Nipperdey glaubte, dass die Themen im Allgemeinen Teil sehr heterogen seien. Professor Larenz seinerseits glaubte, dass die Normen des Allgemeinen Teils praktisch nur im Schuldrecht anwendbar seien, nicht aber im Familien und Erbrecht.²⁸

Phillipp Heck schrieb darauf eine scharfe Erwiderung.²⁹ Heck hielt den Allgemeinen Teil des BGB für unverzichtbar: Nach Professor Heck stellt der Allgemeine Teil einen einfachen und deutlichen "Ausdruck für die Anordnung" dar, und "die Form des Ausdrucks ist allgemein üblich und wird im Leben erwartet". Weiter sagte er, dass der Allgemeine Teil deutlich sein müsse, dass die in ihm enthaltenen Materien aber nicht untereinander homogen sein brauchen.

Nach dem Krieg ging die Kritik am Allgemeinen Teil des BGB zurück.³⁰ Es wurden nur noch kleinere Punkte kritisiert – Professor Medicus z. B. sieht Nachteile in der grossen Zahl der Themen, der Ausnahmen und der Abstraktionen, es sei daher besser, keinen Allgemeinen Teil zu haben.³¹ Nach Wieacker sollte es einen Allgemeinen Teil nur für die Wissenschaft, nicht aber für das Gesetz geben.³²

²⁵ ZITELMANN, Ernst. Der Wert eines allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechts. Wien: Alfred Hölder, 1905.

²⁶ ZITELMANN, Ernst. Der Wert eines allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechts. Wien: Alfred Hölder, 1905.

²⁷ ZITELMANN, Ernst. Der Wert eines allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechts. Wien: Alfred Hölder, 1905.

²⁸ LARENZ, Karl. Neubau des Privatrechts. Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 145, 1939.

²⁹ HECK, Philipp. Der Allgemeine Teil des Privatrechts. Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 146, 1941.

³⁰ Zum Thema: SCHWARZ, A. B. Zur Entstehung des modernen Pandektensystems. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Romanistische Abteilung, n. 42, 1921. ZWEIGERT, Konrad & DIETRICH, Hartmut. System and Language of the German Civil Code 1900. Problems of codification. STOLJAR, S. J. (Hrsg.) Canberra: The Australian national University, 1977.

³¹ MEDICUS, Dieter. Allgemeiner Teil des BGB. Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 2002. s. 31 ff.

³² WIEACKER, Franz. Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1967. s. 486-489.

In der Gegenwart hat Professor Bydlinski für den Allgemeinen Teil Partei ergriffen. Seiner Meinung nach ist das BGB dank seines Allgemeinen Teils klarer und einfacher anwendbar. Die Allgemeingültigkeit vermeide Wertungswidersprüche und individualisierte Lösungen. Daher bringe ein Allgemeiner Teil Rechtsicherheit, Geschlossenheit und Gerechtigkeit.³³

Professor Canaris hat ebenfalls zu diesem Thema Stellung genommen. Interessanterweise in einem Aufsatz. Nach Professor Canaris können nur in einem Allgemeinen Teil verschiedene Themen der Grundlagen des Zivilrechts reguliert sein. Gleichzeitig glaubte er, dass ein Allgemeiner Teil nicht so pädagogisch ist, weil viele Begriffe in der Vorlesung nur teilweise abgehandelt werden können.³⁴

Professor Jayme glaubt, dass die Abstraktionen im Allgemeinen Teil etwas Gutes haben, weil die Studenten auf diese Weise besser die juristischen Begriffe und abstrakten Gedanken lernen können.³⁵

Es lässt sich also festhalten, dass in Brasilien und Deutschland der Allgemeine Teil nicht unumstritten ist, aber die Mehrheit der Juristen ihn für wichtig hält, für die Wissenschaft, für das Gesetzbuch und für die Lehre.

3 Die Struktur des brasilianischen Zivilgesetzbuchs

Nun wende ich mich wieder dem brasilianischen Recht zu.

Sowohl beim ersten Zivilgesetzbuch 1916 als auch beim neuen Zivilgesetzbuch von 2002 entschied sich der brasilianische Gesetzgeber dafür, den Allgemeinen Teil im Gesetz zu regeln. Er hat ihn aber jeweils ein bisschen anders gestaltet als der deutsche Gesetzgeber den Allgemeinen Teil des BGB.

Der Allgemeine Teil des brasilianischen Zivilgesetzbuchs ist in drei Abschnitte geteilt: Der erste Abschnitt regelt die Personen (Geschäftsfähigkeit, Persönlichkeitsrechte, Wohnsitz, usw); der zweite Abschnitt die Hauptbegriffe des Sachenrechts und der dritte Abschnitt die juristischen Tatsachen (Rechtsgeschäfte, unerlaubte Handlungen, Verjährung und Beweis).

Der Besondere Teil des CC/2002 enthält das Schuldrecht (Erfüllung, Löschung, nicht-Erfüllung, Übertragung einer Forderung und Schuldübernahme, Vertragsrecht, Vertragstypen – einzelne Schuldverhältnisse, einseitige Geschäfte, Haftpflicht/Schadensersatz und Wertpapier); das Handelsrecht (Unternehmer und Gesellschaften); Sachenrecht (Besitz, Eigentum und andere dingliche Rechte); das Familienrecht (Ehe, Scheidung, Schutz der Familie – persönliches Recht; und Eheverträge, Ehegüter, Ehrechte und Pflichten und Vormundschaft – Vermögensrecht); und das Erbrecht (gesetzliche Erbschaft und Testament).

Die Anordnung der Materien im Besonderen Teil des neuen Zivilgesetzbuchs wurde im Vergleich zum CC/1916 verändert. Das erste ZGB Brasiliens hatte seinen Besonderen

³³ BYDLINSKI, Franz. System und Prinzipien des Privatrechts. Wien; New York: Springer, 1996. s. 119 ff.

³⁴ CANARIS, Claus-Wilhelm. Funções da Parte Geral de um Código Civil e limites da sua prestabilidade. Comemorações dos 35 anos do Código Civil e dos 25 anos da reforma de 1977. Volume II: A parte Geral do Código e a teoria geral do Direito Civil. Coimbra: Coimbra Editora, 2006.

³⁵ JAYME, Erik. Il significato della parte generale nel sistema del codice. I cento anni del codice civile Tedesco in Germania e nella cultura giuridica italiana: Atti del convegno di Ferrara. Padova: CEDAM, 2002.

Teil noch mit dem Familienrecht begonnen. Dies war vor allem dem konservativen Hintergrund der Zeit geschuldet, welche durch patriarchalische Strukturen und die große Bedeutung des Eigentums gekennzeichnet war.³⁶

Die neue Ordnung wurde nicht zufällig gewählt. Man wollte mit der konservativen Tradition brechen, und die Legalordnung an die Lehrordnung der Fakultäten anpassen, wo schon seit langer Zeit das Schuldrecht vor dem Familienrecht gelehrt wurde.

Diese neue Ordnung des brasilianischen Zivilgesetzbuches, ebenso die Beibehaltung des Allgemeinen Teils, reflektiert die Entscheidung des Gesetzgebers für eine systematische Einheit der Bewertung und der Lösungen.³⁷

Meiner Meinung nach ist der allgemeine Teil sehr wichtig, weil er die verschiedenen Teile eines Gesetzes zu einem logisch-deduktiven System vereinigt (organisierte Methode). Die Materien stehen nicht mehr lediglich nebeneinander, sondern werden miteinander verkettet. Das ist viel mehr als nur eine bloße Anordnung.

Der allgemeine Teil bedeutet, dass das Gesetz „innere Türen“ hat, das heißt, dass eine Norm, obwohl sie nur im Allgemeinen Teil geregelt ist, in verschiedenen Situationen im Besonderen Teil anwendbar sein kann.³⁸

Ein weiteres bemerkenswertes Beispiel für den Wunsch des Gesetzgebers nach systematischer Einheit ist neben der Entscheidung für die Beibehaltung des Allgemeinen Teils, die Entscheidung, auch das Handelsrecht im Zivilgesetzbuch zu regeln.

Das Zivilgesetzbuch soll die zentrale Achse des Privatrechts sein³⁹. Es soll eine flexible und logische Einheit der Zivilordnung sicherstellen, weil alle relevanten juristischen Begriffe und Generalklauseln im Zivilgesetzbuch enthalten sind. Dadurch soll den Gerichten eine flexiblere Rechtsanwendung ermöglicht werden.

Der brasilianische Gesetzgeber hat dem Richter an vielen Stellen die Möglichkeit gegeben, Vorschriften auszufüllen. Er hat also sehr viel Vertrauen in die Richter gesetzt, das Recht durch Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe zu konkretisieren.⁴⁰ Es ist eine andere Frage, ob die brasilianische Justiz wirklich reif ist, um soviel Verantwortung zu tragen. Der durchschnittliche brasilianische Richter hat eine riesige Zahl von Fällen zu bearbeiten und wird für eine sorgfältig begründete Rechtsfortbildung deshalb in der Regel gar keine Zeit haben. Es ist in vielen Fällen außerdem zweifelhaft, ob der brasilianische Richter überhaupt die notwendige Ausbildung für eine solche Aufgabe bekommen hat.

Es lässt sich abschließend festhalten, dass die Autoren des neuen Zivilgesetzbuchs Brasiliens ein besonderes Modell eines Zivilgesetzbuchs geschaffen haben.

³⁶ FRADERA, Véra Maria Jacob de. La partie générale du Code Civil. Le droit brésilien d'hier, d'aujourd'hui et de demain. WALD, Arnaldo & JAUFFRET-SPINOSI, Camille (Hrsg.). Paris: Société de législation comparée, 2005.

³⁷ Dagegen: TEPEDINO, Gustavo. Crise de fontes normativas e técnica legislativa na parte geral do Código Civil de 2002. A parte geral do novo Código Civil: estudos na perspectiva civil constitucional. Rio de Janeiro: Renovar, 2002.

³⁸ IONESCU, Octavian. Le problème de la partie introductive du Code Civil. *Revue Internationale de droit comparé*, Paris, ano 12, n. 3, 1967. s. 579 ff.

³⁹ MARTINS-COSTA, Judith; BRANCO, Gerson Luís Carlos. Diretrizes teóricas do Código Civil brasileiro. São Paulo: Saraiva, 2002.

⁴⁰ WINGERT-ODY, Lisiane F. A. Justiça nas relações contratuais no Código Civil de 2002. Dissertação de Mestrado. Universidade Federal do Rio Grande do Sul, Brasil, 2004.

4. Inhaltliche Charakteristika des Allgemeinen Teils des neuen brasilianischen Zivilgesetzbuch

Inhaltlich hat der Allgemeine Teil des neuen Zivilgesetzbuches neue Lösungen für alte Probleme gebracht. Beispiele sind:

4.1 Es gibt nun eine Vorschrift zur „Übervorteilung“ in Artikel 157⁴¹. Nach dieser Norm, die ihren Ursprung im römischrechtlichen Institut der *Laesio Enormis* hat, kann die Ungültigkeit eines Vertrages oder seine Anpassung angeordnet werden, wenn infolge der dringenden Bedürftigkeit oder der Unerfahrenheit einer Partei ein Vertrag geschlossen wurde, bei dem ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

In deutschem Recht wird diese Situation in § 138 Absatz 2 BGB behandelt unter dem Stichwort „Wucher“.

Der wichtige Unterschied zwischen der brasilianischen und der deutschen Regelung besteht darin, dass der brasilianische Tatbestand nicht voraussetzt, dass die Zwangslage oder die Unerfahrenheit von der anderen Partei bewusst ausgenutzt wurde.

4.2 Das neue Zivilrechtsgesetzbuch hat erstmals die Persönlichkeitsrechte geregelt, im Teil über die Personen. In diesem Kapitel⁴² findet man beispielsweise Regelungen über den Schutz des Körpers und des Names.

4.3 Die Verschollenheit von Personen wurde neu geregelt, und zwar ihre Folgen im Erbrecht. Danach beginnt die vorläufige Erbfolge nach einem Jahr der Verschollenheit, und eine definitive Erbfolge nach zehn Jahren der Verschollenheit einer Person.⁴³ Diese Regelung stellt eine Reaktion dar auf den Tod eines bekannten brasilianischen Politikers infolge eines Unfalls mit einem Hubschrauber über dem Meer.

⁴¹ Art. 157. Ocorre a lesão quando uma pessoa, sob premente necessidade, ou por inexperiência, se obriga a prestação manifestamente desproporcional ao valor da prestação oposta. § 1º Aprecia-se a desproporção das prestações segundo os valores vigentes ao tempo em que foi celebrado o negócio jurídico. § 2º Não se decretará a anulação do negócio, se for oferecido suplemento suficiente, ou se a parte favorecida concordar com a redução do proveito.

⁴² Art. 11. Com exceção dos casos previstos em lei, os direitos da personalidade são intransmissíveis e irrenunciáveis, não podendo o seu exercício sofrer limitação voluntária. Art. 12. Pode-se exigir que cesse a ameaça, ou a lesão, a direito da personalidade, e reclamar perdas e danos, sem prejuízo de outras sanções previstas em lei. Parágrafo único. Em se tratando de morto, terá legitimação para requerer a medida prevista neste artigo o cônjuge sobrevivente, ou qualquer parente em linha reta, ou colateral até o quarto grau. Art. 13. Salvo por exigência médica, é defeso o ato de disposição do próprio corpo, quando importar diminuição permanente da integridade física, ou contrariar os bons costumes. Parágrafo único. O ato previsto neste artigo será admiúdo para fins de transplante, na forma estabelecida em lei especial. Art. 14. É válida, com objetivo científico, ou altruístico, a disposição gratuita do próprio corpo, no todo ou em parte, para depois da morte. Parágrafo único. O ato de disposição pode ser livremente revogado a qualquer tempo. Art. 15. Ninguém pode ser constrangido a submeter-se, com risco de vida, a tratamento médico ou a intervenção cirúrgica. Art. 16. Toda pessoa tem direito ao nome, nele compreendidos o prenome e o sobrenome. Art. 17. O nome da pessoa não pode ser empregado por outrem em publicações ou representações que a exponham ao desprezo público, ainda quando não haja intenção difamatória. Art. 18. Sem autorização, não se pode usar o nome alheio em propaganda comercial. Art. 19. O pseudônimo adotado para atividades lícitas goza da proteção que se dá ao nome. Art. 20. Salvo se autorizadas, ou se necessárias à administração da justiça ou à manutenção da ordem pública, a divulgação de escritos, a transmissão da palavra, ou a publicação, a exposição ou a utilização da imagem de uma pessoa poderão ser proibidas, a seu requerimento e sem prejuízo da indenização que couber, se lhe atingirem a honra, a boa fama ou a respeitabilidade, ou se se destinarem a fins comerciais. Parágrafo único. Em se tratando de morto ou de ausente, são partes legítimas para requerer essa proteção o cônjuge, os ascendentes ou os descendentes. Art. 21. A vida privada da pessoa natural é inviolável, e o juiz, a requerimento do interessado, adotará as providências necessárias para impedir ou fazer cessar ato contrário a esta norma.

⁴³ Artigos 22-39 do CC/2002. Siehe, besonders: Art. 26. Decorrido um ano da arrecadação dos bens do ausente, ou, se ele deixou representante ou procurador, em se passando três anos, poderão os interessados requerer que se declare a ausência e se abra provisionamente a sucessão.

4.4 Im Allgemeinen Teil des neuen ZGB wird auch unterschieden zwischen Vereinigungen und Gesellschaften. Vereinigungen sind Personenvereinigungen, ohne wirtschaftlichen Zweck. Gesellschaften ihrerseits könnten einfache Gesellschaften oder unternehmerische Gesellschaften sein, die jeweils mit Gewinnerzielungsabsicht handeln.⁴⁴

4.5 Im Abschnitt über die Rechtsgeschäftslehre wurde die gesetzliche Terminologie der wissenschaftlichen Terminologie angepasst. Der CC/1916 sprach von „Rechtshandlungen“ dort, wo er „Rechtsgeschäfte“ meinte. Die brasilianische Rechtswissenschaft hatte jedoch schon vor langer Zeit, so wie auch die deutsche Rechtswissenschaft, einen Unterschied zwischen „Rechtshandlungen“ und „Rechtsgeschäften“ herausgearbeitet.

4.6 Ein wichtiger und interessanter Unterschied zwischen dem AT des CC/2002 und dem AT des BGB besteht darin, dass im CC/2002, wie auch schon im CC/1916, auch die Generalklausel für die deliktische Haftung im AT geregelt ist.⁴⁵ Im BGB dagegen ist die Haftung für unerlaubte Handlungen im Schuldrecht enthalten (§ 823 BGB). In einem Interview für die UFRGS von 2003 sagte Professor Erik Jayme, dass der AT des CC/2002 dem AT des BGB in diesem Punkt überlegen sei. Es wäre sicher interessant, diese Frage bei der anschließenden Diskussion zu vertiefen.

4.7 Eine andere Generalklausel, die künftig eine sehr wichtige Rolle spielen könnte, stellt der Art. 187 über den Rechtsmissbrauch dar. „Art. 187. Ebenfalls eine unerlaubte Handlung begeht der Inhaber eines Rechts, der bei Geltendmachung dieses Rechts offenkundig die Grenzen überschreitet, die durch den wirtschaftlichen oder sozialen Zweck dieses Rechts, durch Treu und Glauben oder durch die guten Sitten gesetzt werden.“⁴⁶

Ergebnisse

Es ist Zeit für ein einige abschließende Worte. Dazu möchte ich zunächst die Hauptideen dieses Vortrags wiederholen:

Im ersten Teil habe ich den geschichtlichen Hintergrund des neuen ZGB Brasiliens analysiert.

In diesem Punkt haben Sie etwas über die Arbeit von Teixeira de Freitas gehört – seinen „Esboço“ und seine „Consolidação das leis Civis“. Diese sollten anderen Juristen die Möglichkeit geben, seinen Entwurf eines Zivilgesetzbuchs zu kritisieren. Als Teixeira de Freitas das Zivilrecht und das Handelsrecht in einem Gesetz vereinigen wollte, wurde sein Vertrag gekündigt.⁴⁷

⁴⁴ Artikel 966 ff. Siehe besonders: Art. 982. Salvo as exceções expressas, considera-se empresário a sociedade que tem por objeto o exercício de atividade própria de empresário sujeito a registro (art. 967); e, simples, as demais.

⁴⁵ Art. 186. Aquele que, por ação ou omissão voluntária, negligência ou imprudência, violar direito e causar dano a outrem, ainda que exclusivamente moral, comete ato ilícito.

⁴⁶ Art. 187. Também comete ato ilícito o titular de um direito que, ao exercê-lo, excede manifestamente os limites impostos pelo seu fim econômico ou social, pela boa-fé ou pelos bons costumes.

⁴⁷ FREITAS, A. Teixeira de. Código Civil. Esboço. Rio de Janeiro: Typografia Universal de Laemmert: 1861. FREITAS, A. Teixeira de. Consolidação das Leis Civis. Brasília: Conselho Editorial do Senado Federal, 2003.

Im Jahr 1899 wurde Clóvis Bevilacqua die Aufgabe übertragen, ein Zivilgesetzbuch zu entwerfen. Schon im darauffolgenden Jahr konnte er seine Arbeit beenden, und der Entwurf wurde in den Kongress eingebracht. Das Gesetzgebungsverfahren erwies sich allerdings als sehr langwierig und kompliziert. Erst nach 16 Jahren wurde das brasilianische ZGB angenommen und konnte zum 1. Januar 1917 in Kraft treten. Dieses ZGB ist bis 2003 in Kraft geblieben.⁴⁸

Im Jahr 1969 wurde eine neue Kommission nominiert. Diese Kommission sollte das Zivilgesetzbuch von 1916 überarbeiten, aber sie hat ein ganz neues Zivilgesetzbuch erarbeitet.

Im Januar 2003, nach etwa 33 Jahren Bearbeitung, trat das neue brasilianische Zivilgesetzbuch in Kraft - durch das Gesetz Nr. 10.406/2002.

Im zweiten Teil habe ich systematische Überlegungen zur Frage des Allgemeinen Teils angestellt

In struktureller Hinsicht sind zwei Punkte des neuen Zivilgesetzbuchs besonders zu erwähnen: Erstens, die Beibehaltung der Trennung von Allgemeinem Teil und Besonderem Teil des ZGB und zweitens, die Vereinigung des Zivilrechts und des Handelsrechts, wie Teixeira de Freitas es schon in die 19. Jahrhundert gefordert hatte.

Der erste ist der wichtigere für diesen Vortrag.

Der Allgemeine Teil kann aus drei Gesichtspunkten beurteilt sein: welchen Wert der Allgemeine Teil für die wissenschaftliche Systematik hat, welchen Wert er für die Gesetzgebung und welchen Wert er für den Rechtsunterricht (Rechtsausbildung) besitzt.⁴⁹

In Brasilien und Deutschland ist der Allgemeine Teil nicht unumstritten, aber die Mehrheit der Juristen hält ihn für wichtig, für die Wissenschaft, für das Gesetzbuch und für die Lehre.

Im dritten Teil habe ich die Struktur des brasilianischen Zivilgesetzbuchs und seines Allgemeinen Teils analysiert

Ich habe gesagt, dass das Zivilgesetzbuch die zentrale Achse des Privatrechts sein soll.⁵⁰ Es soll eine flexible und logische Einheit der Zivilordnung sicherstellen, weil alle relevanten juristischen Begriffe und Generalklauseln im Zivilgesetzbuch enthalten sind. Dadurch soll den Gerichten eine flexiblere Rechtsanwendung ermöglicht werden.⁵¹

Im vierten Teil haben Sie einige inhaltliche Charakteristika des Allgemeinen Teils des neuen Zivilgesetzbuchs gelernt

Nach Artikel 157, der seinen Ursprung im römischrechtlichen Institut der *Laesio Enormis* hat, kann die Ungültigkeit eines Vertrages oder seine Anpassung angeordnet werden,

⁴⁸ BEVILÁQUA, Clóvis. Código Civil Comentado. Rio de Janeiro: Editora Francisco Alves, 1944.

⁴⁹ ZITELMANN, Ernst. Der Wert eines allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechts. Wien: Alfred Hölder, 1905.

⁵⁰ MARTINS-COSTA, Judith; BRANCO, Gerson Luís Carlos. Diretrizes teóricas do Código Civil brasileiro. São Paulo: Saraiva, 2002.

⁵¹ WINGERT-ODY, Lisiane F. A Justiça nas relações contratuais no Código Civil de 2002. Dissertação de Mestrado. Universidade Federal do Rio Grande do Sul, Brasil, 2004.

wenn infolge der dringenden Bedürftigkeit oder der Unerfahrenheit einer Partei ein Vertrag geschlossen wurde, bei dem ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. In deutschem Recht wird diese Situation in § 138 Absatz 2 BGB behandelt unter dem Stichwort „Wucher“.

Das neue Zivilrechtsgesetzbuch hat erstmals die Persönlichkeitsrechte geregelt, im Teil über die Personen.

Die Verschollenheit von Personen wurde neu geregelt, und zwar ihre Folgen im Erbrecht.

Im Allgemeinen Teil des neuen ZGB wird auch unterschieden zwischen Vereinigungen und Gesellschaften.

Im Abschnitt über die Rechtsgeschäftslehre wurde die gesetzliche Terminologie der wissenschaftlichen Terminologie angepasst.

Ein wichtiger und interessanter Unterschied zwischen dem AT des CC/2002 und dem AT des BGB besteht darin, dass im CC/2002, wie auch schon im CC/1916, auch die Generalklausel für die deliktische Haftung im AT geregelt ist.

Eine andere Generalklausel, die künftig eine sehr wichtige Rolle spielen könnte, stellt der Art. 187 über den Rechtsmissbrauch dar.

Meine Damen und Herren,
nochmals vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Geduld.

LA COLPA E IL RISCHIO

Andrea Marighetto*

Introduzione

L'analisi storica delle fonti romane ha, per i civilisti, un'importanza fondamentale, dal momento che permette di cogliere l'influenza romana sulla costruzione dei modelli giuridici ancora presenti nella codicistica contemporanea.

L'elaborazione delle fonti è, dunque, intesa come metodo di studio al fine di poter intendere non solo la terminologia ed i concetti fondanti, ma anche per analizzare e comprendere il determinarsi del diritto attuale.

Per comprendere l'istituto della colpa, intesa quale elemento dell'illecito civile, è dunque indispensabile un'analisi del fondamento storico-giuridico del concetto stesso di illecito civile, e viceversa: colpa e responsabilità, infatti, appaiono da sempre strettamente connessi e complementari.

Il presente studio, oltre a prendere in esame l'evoluzione storica del concetto di colpa e dell'istituto stesso della responsabilità civile, persegue lo scopo di analizzare come l'elemento della colpa abbia, dunque, influenzato e determinato le dottrine relative alla responsabilità civile.

Al tradizionale principio colpevolistico della responsabilità, si sono quindi affiancate le teorie sul rischio profitto e sul rischio creato, che richiamano prepotentemente i meccanismi della responsabilità oggettiva, o della cosiddetta responsabilità "senza colpa". Si assiste, in questo modo, ad uno spostamento, o meglio, ad una coesistenza sempre più considerevole tra i diversi criteri di imputazione dell'illecito.

L'evoluzione industriale, l'aumento dei consumi hanno determinato un corrispondente mutamento della società ove il singolo individuo viene ad essere maggiormente esposto ai rischi di una commercializzazione esasperata ove l'interesse economico del produttore tende a sovrapporsi alla protezione del singolo e, comunque, della collettività. Da qui, lo sviluppo di teorie, del cosiddetto socialismo giuridico, che appunto prendono in considerazione siffatta asimmetria, e propongono una rivisitazione del tradizionale diktat Jheringhiano del *nessuna responsabilità senza colpa*. Si assiste, quindi, ad un affiancamento sempre meno eccezionale del criterio di imputazione oggettiva della responsabilità, e sempre più ad una sua applicazione generalizzata.

Il presente studio persegue anche la finalità di evidenziare come i sistemi di diritto da

* Laurea in Diritto con l'Università di Verona (Italia). Master in relazioni internazionali con l'Università di Padova (Italia). Specialista in Alternative Dispute Resolution in San Diego (Stati Uniti). Specialista in Diritto della Integrazione con l'Organizzazione degli Stati Americani (Brasile). Specializzando in Diritto del Consumatore e Diritti Fondamentali con l'UFRGS (Brasile). Dottorando in Diritto per l'UFRGS (Brasile).